



CAJ/51/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. März 2005

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENEVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Einundfünfzigste Tagung**

**Genf, 7. April 2005**

ANLEITUNG ZU DEN INFORMATIONEN, DOKUMENTEN ODER DEM MATERIAL,  
DIE VOM ZÜCHTER FÜR PRÜFUNGSZWECKE UND ZUR ÜBERWACHUNG DER  
ERHALTUNG DER SORTEN EINZUREICHEN SIND

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß erörterte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 18. und 19. Oktober 2004 das Dokument CAJ/50/2, „Empfehlungsentwürfe über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke zu erteilen bzw. einzureichen sind“ (Empfehlungsentwürfe). Für Informationen über die Vorgeschichte der Empfehlungsentwürfe vergleiche Absätze 1 bis 7 des Dokuments CAJ/50/2.
2. Der CAJ vereinbarte, daß für die Tagung des CAJ im April 2005 eine neue Fassung des Dokuments CAJ/50/2 erstellt werden sollte, die die auf seiner Tagung im Oktober 2004 abgegebenen Bemerkungen berücksichtigen sollte (vergleiche Absätze 65 bis 160 des Dokuments CAJ/50/7 Prov.).
3. Die neue Fassung des Dokuments CAJ/50/2, die in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben ist, weist direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens hin, die vorsehen, daß die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen kann. Diese Vorschrift ist in Artikel 12 über die Prüfungszwecke enthalten, ebenso in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i über die Überwachung der Erhaltung der Sorte. Infolgedessen wurde die Überschrift der neuen Fassung des Dokumententwurfs in der Anlage geändert in: „Anleitung zu den Informationen, Dokumenten oder dem Material, die vom

Züchter für Prüfungszwecke und zur Überwachung der Erhaltung der Sorten einzureichen sind“.

4. Anlässlich der Prüfung des Dokuments CAJ/50/2 fand eine Erörterung über die Natur des Dokuments statt. Es wurde vereinbart, daß das Dokument klare Anleitung für bestehende und künftige Verbandsmitglieder mittels einer Kontrollliste geben sollte, die das erforderliche Maß an Flexibilität besitzt und das geltende Recht nicht beeinträchtigt.

5. Die Anlage dieses Dokuments enthält, hauptsächlich in Tabellenform, Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Handhabung der Informationen, der Dokumente und des Materials durch die Behörden, die von den Züchtern für Prüfungszwecke und zur Überwachung der Erhaltung der Sorten im Kontext eines Züchterrechtssystems nach dem UPOV-Übereinkommen eingereicht werden.

*6. Der CAJ wird ersucht, die vorgeschlagene „Anleitung zu den Informationen, Dokumenten oder dem Material, die vom Züchter für Prüfungszwecke und zur Überwachung der Erhaltung der Sorten einzureichen sind“ in der Anlage dieses Dokuments zu prüfen und sich dazu zu äußern.*

[Anlage folgt]

**ENTWURF**

ANLEITUNG ZU DEN INFORMATIONEN, DOKUMENTEN ODER DEM MATERIAL,  
DIE VOM ZÜCHTER FÜR PRÜFUNGSZWECKE UND ZUR ÜBERWACHUNG DER  
ERHALTUNG DER SORTEN EINZUREICHEN SIND

Einleitung

1. Unbeschadet des geltenden Rechts und der internationalen Verträge bezieht sich die Anleitung in diesem Dokument auf die Handhabung der Informationen, der Dokumente und des Materials durch die Behörden, die von den Züchtern<sup>1</sup> für Prüfungszwecke und zur Überwachung der Erhaltung der Sorten im Kontext eines Züchterrechtssystems nach dem UPOV-Übereinkommen eingereicht werden (vergleiche Artikel 12 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens).

*Verpflichtungen der Behörden*

2. Bei der Abfassung der Empfehlungen über die Informationen, die Dokumente oder das Material, die für Prüfungszwecke einzureichen sind, wird anerkannt, daß die Behörde gemäß ihrem öffentlichen Rechtsstatus zu handeln hat. Dieser Status bringt Verpflichtungen bezüglich der Behandlung der Informationen, der Dokumente und des Materials sowie der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters durch die Behörden mit sich. Insbesondere müssen die Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die unerlaubte Beiseiteschaffung und/oder den Mißbrauch von Informationen, Dokumenten und Material zu vermeiden.

3. Sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart, darf die Behörde in der Regel die Informationen, die Dokumente und das Material der Sorte, die für Prüfungszwecke eingereicht werden, je nach Fall nur für ihre Tätigkeiten bezüglich der Prüfung von Züchterrechten und der Überwachung der Erhaltung der Sorten verwenden.

4. Die Behörde sollte die „UPOV-Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ (Entwurf in Dokument CAJ/49/3) befolgen.

*Gerichtsverfahren*

5. Informationen, Dokumente und Material, die vom Züchter für Prüfungszwecke bezüglich der Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten eingereicht oder von der Behörde entwickelt werden, könnten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren verlangt werden.

---

<sup>1</sup> Der Hinweis auf die Begriffe „Züchter“ und „Behörde“ in diesem Dokument ist so zu verstehen, wie in Artikel 1 Nummer iv bzw. Nummer ix der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definiert.

*Anleitung*

6. Jede Behörde hat zu entscheiden, welche Informationen, Dokumente oder welches Material, die vom Züchter eingereicht werden, sie veröffentlicht (z. B. in ihrem Amtsblatt) und der Öffentlichkeit auf Ersuchen oder anderen Behörden zur Verfügung stellt. Die nachstehende Tabelle soll Anleitung geben, sofern sie von den Behörden verlangt wird.

7. Die Tabelle sollte folgendermaßen gelesen werden: Graue Kästen sind als „nicht zutreffend“ zu verstehen; Spalten mit dem Hinweis auf „verfügbar für DUS-Prüfer in anderen Hoheitsgebieten“ betreffen Situationen, in denen die DUS-Prüfung nicht von der Behörde selbst durchgeführt wird; Fußnoten in der Tabelle beziehen sich auf UPOV-Dokumente, die als Quellen dienen (z. B. <sup>a, b, c</sup>...); zusätzliche Informationen, die durch eine entsprechende Anmerkung angegeben werden (z. B. <sup>vergleiche Anmerkung 1, 2, 3...</sup>), wurden in den Anhang am Schluß der Tabelle aufgenommen (die Anmerkungen im Anhang sollten in Verbindung mit der nachstehenden Tabelle gelesen werden).

INFORMATIONEN, DOKUMENTE UND MATERIAL, DIE VOM ZÜCHTER FÜR PRÜFUNGSZWECKE EINGEREICHT WERDEN  
(ARTIKEL 12 DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS)

1. INFORMATIONEN IM ANTRAG / TECHNISCHEN FRAGEBOGEN (TQ)

Ref. <sup>a</sup>		Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt) (vergleiche Anmerkung 1)	UPOV- Veröffentlichungen (vergleiche Anmerkung 2)	der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar	Bereitstellung an: andere Behörden/DUS-Prüfer in anderen Hoheitsgebieten
	Einreichungstag und -nummer	empfohlen	UPOV-ROM		
1.	a) Name und Anschrift(en) des Anmelders	empfohlen	UPOV-ROM		
	b) Staatsangehörigkeit	nach Ermessen	Zusammenfassung (C/38/7)	empfohlen	empfohlen
4.	a) Vorgeschlagene Sortenbezeichnung	empfohlen	UPOV-ROM		
	b) Anmeldebezeichnung	empfohlen	UPOV-ROM		
5.	a) Züchter (wenn vom Anmelder verschieden)	empfohlen	UPOV-ROM		
	c) Staat(en), in dem (denen) die Sorte gezüchtet wurde	nach Ermessen		empfohlen	empfohlen
6.	a) Weitere Schutzanträge	nach Ermessen	UPOV-ROM	empfohlen	empfohlen
	b) Weitere Anträge auf Eintragung in die amtliche Sortenliste	nach Ermessen	UPOV-ROM	empfohlen	empfohlen
7.	Prioritätsanspruch	nach Ermessen	UPOV-ROM	empfohlen	empfohlen
8.	Früherer Verkauf/ gewerbsmäßiger Vertrieb und verwendete Sortenbezeichnung			empfohlen	empfohlen
9.	a) Stand der technischen Prüfung			nach Ermessen	empfohlen
	c) Genehmigung zum Austausch von Informationen und Material mit Behörden anderer Verbandsmitglieder				empfohlen
TQ	Abschnitte 5 (Merkmale der Sorte), 6 (ähnliche Sorten und Unterschiede), 8 (Genehmigung zur Freisetzung), 9 (Informationen über das Vermehrungsmaterial)			empfohlen	empfohlen

<sup>a</sup> Die Zahlen in der Spalte dieses Abschnitts beziehen sich auf den Punkt des UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (TGP/5: Abschnitt 2 (Anlagen II und IV, Teil I des Dokuments C/XVIII/9 Add.) (UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G), Sektion 10)), und TQ bezieht sich auf den Technischen Fragebogen (TGP/7/1: Erstellung von Prüfungsrichtlinien: Anlage 1 TG-Mustervorlage).

Ref. <sup>a</sup>		Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt) (vergleiche Anmerkung 1)	UPOV- Veröffentlichungen (vergleiche Anmerkung 2)	der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar	Bereitstellung an: andere Behörden/DUS-Prüfer in anderen Hoheitsgebieten
TQ	Abschnitt 4: Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte Abschnitt 7: Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte (u. a. z. B. Fotoaufnahmen)			nach Ermessen: Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des TQ erteilt werden. (z. B. Informationen über Elternlinien von hybriden Kandidatensorten)	empfohlen: Die Behörden können entscheiden, bestimmte Auskünfte nicht zu erteilen (z. B. Informationen über Elternlinien von hybriden Kandidatensorten)

2. INFORMATIONEN ÜBER SORTENBEZEICHNUNGEN (vergleiche Anmerkung 3)

	Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt)	UPOV- Veröffentlichungen	der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar	Bereitstellung an andere Behörden
Sortenbezeichnungen: Anträge	empfohlen	UPOV-ROM		
Sortenbezeichnungen: Genehmigung	empfohlen	UPOV-ROM		
Sortenbezeichnungen: Löschungen	empfohlen	UPOV-ROM		
Sortenbezeichnungen: Anträge für eine neue Bezeichnung	empfohlen	UPOV-ROM		
Sortenbezeichnungen: Genehmigung der neuen Bezeichnung	empfohlen	UPOV-ROM		

3. BEARBEITUNG

	Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt)	UPOV- Veröffentlichungen	der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar	Bereitstellung an andere Behörden
Zurücknahme von Anträgen	empfohlen	UPOV-ROM		
Vorgeschlagene Zurückweisung des Antrags	nach Ermessen			
Zurückweisung des Antrags	empfohlen	UPOV-ROM		
Vorgeschlagene Erteilung des Schutzes	nach Ermessen			
Vorläufige Beschreibung (vorgeschlagene Erteilung des Schutzes)	nach Ermessen			
Erteilung des Schutzes	empfohlen	UPOV-ROM		
Verzicht	empfohlen	UPOV-ROM		
Aufhebung	empfohlen	UPOV-ROM		
Nichtigkeit	empfohlen	UPOV-ROM		

	<b>Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt)</b>	<b>UPOV- Veröffentlichungen</b>	<b>der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar</b>	<b>Bereitstellung an andere Behörden</b>
Grundlage für die von der Behörde getroffenen Entscheidungen (z. B. Mangel an Neuheit)	nach Ermessen		nach Ermessen	empfohlen
Erläuterung der von der Behörde getroffenen Entscheidungen (z. B. Einzelheiten über den Mangel an Neuheit)			nach Ermessen	nach Ermessen
Zwangslizenzen	empfohlen			
Verfall	empfohlen	UPOV-ROM		
Änderungen des Antragstellers	empfohlen	UPOV-ROM		
Änderungen des Inhabers	empfohlen	UPOV-ROM		
Änderungen des Vertreters	empfohlen	UPOV-ROM		
Lizenzen	nach Ermessen		nach Ermessen	

4. DUS-PRÜFUNG

Ref.		<b>Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt)</b>	<b>der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar</b>	<b>Bereitstellung an DUS- Prüfer in anderen Hoheitsgebieten</b>	<b>Bereitstellung an andere Behörden</b>
	Anbauprüfungen und sonstige notwendige Untersuchungen (vergleiche Anmerkung 4)		Zugang: nach Ermessen	Zugang: nach Ermessen	Zugang: empfohlen
	DUS-Rohdaten				nach Ermessen: z. B. im Zusammenhang mit einem übernommenen DUS-Bericht
<sup>b</sup>	DUS-Bericht: Zwischenbericht			nach Ermessen	empfohlen
<sup>c</sup>	DUS-Bericht (Abschnitte 12 - 17): endgültig		nach Ermessen	empfohlen	empfohlen

<sup>b</sup> UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung (TGP/5: Abschnitt 7 (TC/XXV/12, Anlage) (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 24))

<sup>c</sup> UPOV-Bericht über die technische Prüfung (TGP/5: Abschnitt 6 (TC/XXV/12, Anlage) (UPOV-Veröffentlichung 644(G), Sektion 23))

CAJ/51/4  
Anlage, Seite 6

Ref.		<b>Veröffentlichung (z. B. im Amtsblatt)</b>	<b>der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar</b>	<b>Bereitstellung an DUS- Prüfer in anderen Hoheitsgebieten</b>	<b>Bereitstellung an andere Behörden</b>
d	Sortenbeschreibung: Abschnitt 14: Gruppe Abschnitt 15: Merkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder nationalen Prüfungsrichtlinien Abschnitt 16: Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten Abschnitt 17: Zusätzliche Informationen (z. B. Fotoaufnahme)	nach Ermessen	nach Ermessen	empfohlen	empfohlen
	Sonstige Informationen in der Akte				nach Ermessen: z. B. im Zusammenhang mit einem übernommenen DUS-Bericht

<sup>d</sup> UPOV-Sortenbeschreibung (TGP/5: Abschnitt 6 (TC/26/6, Anlage I) (UPOV Veröffentlichung 644(E), Sektion 23))

5(a) Vom ZÜCHTER eingereichtes MATERIAL der KANDIDATENSORTE (vergleiche Anmerkung 5)

Stand	Bereitstellung an DUS-Prüfer in anderen Hoheitsgebieten	anderen Behörden verfügbar	für bestimmte, nicht die Züchterrechte betreffende Zwecke verfügbar (vergleiche Anmerkung 8)	vernichten oder an den Züchter zurückgeben
Züchterrecht anhängig		nach Ermessen, auf der Grundlage, daß das Material vernichtet oder an den Züchter zurückgegeben wird, wenn der Sorte das Züchterrecht nicht erteilt wird ( <b>vergleiche Anmerkung 6</b> )		
Züchterrecht zurückgenommen				empfohlen
Züchterrecht zurückgewiesen				empfohlen
Züchterrecht erteilt	empfohlen, vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters (z. B. Elternlinien) ( <b>vergleiche Anmerkung 7</b> )	empfohlen, vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters (z. B. Elternlinien) ( <b>vergleiche Anmerkung 7</b> )		
Züchterrecht aufgehoben	empfohlen, vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters (z. B. Elternlinien) ( <b>vergleiche Anmerkung 7</b> )	empfohlen, vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters (z. B. Elternlinien) ( <b>vergleiche Anmerkung 7</b> )	nach Ermessen (z. B. Genbank) ( <b>vergleiche Anmerkung 9</b> )	
Züchterrecht abgetreten				
Züchterrecht verfallen				
Züchterrecht für nichtig erklärt				empfohlen

5(b) RESTBESTAND des ANBAUVERSUCHS, für den das vom ZÜCHTER eingereichte MATERIAL der KANDIDATENSORTE verwendet wurde

Nach Abschluß der Prüfung wird den Behörden empfohlen, den Restbestand des Anbauversuchs, für den das vom Züchter eingereichte Material der Kandidatensorte verwendet wurde, zu vernichten [oder an den Züchter zurückzugeben], sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart.

5(c) Vom ZÜCHTER eingereichtes MATERIAL, das NICHT von der KANDIDATENSORTE stammt (vergleiche Anmerkung 5)

Den Behörden wird empfohlen, alles Material, das nicht von der Kandidatensorte stammt und vom Züchter eingereicht wurde, zu vernichten oder an den Züchter zurückgeben, sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart.

INFORMATIONEN, DOKUMENTE UND MATERIAL, DIE VOM ZÜCHTER ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHALTUNG DER SORTE EINGEREICHT WERDEN (ARTIKEL 22 ABSATZ 1 BUCHSTABE b NUMMER i DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS)

6. INFORMATIONEN und DOKUMENTE bezüglich der GESCHÜTZTEN SORTE

	Veröffentlichung	der Öffentlichkeit auf Ersuchen verfügbar	Bereitstellung an andere Behörden
Informationen und Dokumente		nach Ermessen	empfohlen

7(a) Vom ZÜCHTER zur ÜBERWACHUNG der ERHALTUNG der GESCHÜTZTEN SORTE eingereichtes MATERIAL der GESCHÜTZTEN SORTE (vergleiche Anmerkung 10)

	den DUS-Prüfern in anderen Hoheitsgebieten verfügbar	anderen Behörden verfügbar	für bestimmte, nicht die Züchterrechte betreffende Zwecke verfügbar (vergleiche Anmerkung 8)
Material der geschützten Sorte	empfohlen, vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters (z. B. Elternlinien) (vergleiche Anmerkung 7)	empfohlen, vorbehaltlich der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters (z. B. Elternlinien) (vergleiche Anmerkung 7)	nach Ermessen (z. B. Genbank)

7(b) RESTBESTAND des ANBAUVERSUCHS, für den das vom ZÜCHTER ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHALTUNG der GESCHÜTZTEN SORTE eingereichte MATERIAL der GESCHÜTZTEN SORTE verwendet wurde (vergleiche Anmerkung 10)

Nach Abschluß der Prüfung wird den Behörden empfohlen, den Restbestand des Anbauversuchs, für den das vom Züchter eingereichte Material der geschützten Sorte verwendet wurde, zu vernichten [oder an den Züchter zurückzugeben], sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart.

7(c) Vom ZÜCHTER ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHALTUNG der GESCHÜTZTEN SORTE eingereichtes MATERIAL, das nicht von der GESCHÜTZTEN SORTE stammt (vergleiche Anmerkung 10)

Den Behörden wird empfohlen, alles vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der geschützten Sorte eingereichte Material, das nicht von der geschützten Sorte stammt, zu vernichten oder an den Züchter zurückgeben, sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart.

[Anhang folgt]

ANHANG

ANMERKUNGEN DER TABELLE ÜBER INFORMATIONEN, DOKUMENTE ODER MATERIAL, DIE VOM ZÜCHTER FÜR PRÜFUNGSZWECKE ODER ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHALTUNG DER SORTEN EINGEREICHT WERDEN

Veröffentlichung

Anmerkung 1: Die Abschnitte 1 bis 4 der Tabelle beziehen sich auf die von der Behörde veröffentlichten Informationen (z. B. in ihrem Amtsblatt), u. a.:

a) Informationen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten und vorgeschlagene und genehmigte Sortenbezeichnungen (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens). Vergleiche ferner das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz (UPOV/INF/5 (UPOV Veröffentlichung 644(G) Sektion 9)) und das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (TGP/5: Abschnitt 2 (Anlagen II und IV, Teil I des Dokuments C/XVIII/9 Add.) (UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G), Sektion 10));

b) weitere Informationen, die nach dem geltenden Recht zwingend sein können: beispielsweise Änderungen der Personen (Antragsteller, Inhaber und Verfahrensvertreter usw.).

UPOV-Veröffentlichungen

Anmerkung 2: Die Spalte „UPOV-Veröffentlichungen“ in den Abschnitten 1 bis 3 der Tabelle bezieht sich auf die von Behörden erteilten Informationen als Beitrag zu UPOV-Dokumenten und Veröffentlichungen, insbesondere zur Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM), die Angaben über Anträge für Züchterrechte, vorgeschlagene und genehmigte Sortenbezeichnungen, entsprechende Parteien sowie Informationen über entsprechende Anträge in den Hoheitsgebieten anderer Behörden enthält.

Sortenbezeichnungen

Anmerkung 3: Die Behörden sind gehalten, andere Verbandsmitglieder über Angelegenheiten bezüglich der Sortenbezeichnungen zu informieren, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Löschung von Sortenbezeichnungen (vergleiche Artikel 20 Absatz 6 der Akte von 1991, Artikel 13 Absatz 6 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens und UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz) (vergleiche Abschnitt 2, „Informationen über Sortenbezeichnungen“, der Tabelle).

Anbauprüfungen

Anmerkung 4: In Abschnitt 4, „DUS-Prüfung“, der Tabelle wird auf die Anbauprüfungen hingewiesen. Es sollte erwogen werden, ob Gelegenheit zur Besichtigung der Anbauprüfungen für alle oder nur einige Aspekte der Anbauprüfungen geboten werden sollte.

Insbesondere kann die Behörde jeden Zugang zu dem Teil einer Anbauprüfung vermeiden, der das im Zusammenhang mit einem Antrag für eine Hybridsorte eingereichte Material der Elternlinien enthält. Außerdem könnte die Gelegenheit zur Besichtigung auf einen Teil der Anbauprüfung, ein besonderes Sortenpaar in der Anbauprüfung oder auf allgemeine Informationen über die Anbauprüfung begrenzt werden (Prüfungsanlage, Standort usw.), und die Sorten in der Anbauprüfung könnten codiert werden. Besondere Maßnahmen sollten getroffen werden, um die Beiseiteschaffung von Material anlässlich dieser Besichtigungen zu vermeiden.

#### Vom Züchter im Zusammenhang mit einem Antrag für eine Hybridsorte eingereichtes Material der Elternlinien

Anmerkung 5: Die Anleitung in der Tabelle, insbesondere in Abschnitt 5, bezieht sich nur auf Material der Kandidatensorte. Bei Material von Elternlinien, das als Teil der Prüfung einer Kandidatensorte eingereicht wird, sollte das Material anderen Behörden und anderen DUS-Prüfern nur so verfügbar gemacht werden, daß die berechtigten Interessen des Züchters gewahrt bleiben. Sofern mit dem Züchter nicht anders vereinbart, sollten Vereinbarungen für einen derartigen Austausch lediglich Elternlinien von Hybridsorten betreffen, für die Züchterrechte erteilt wurden oder für die das Züchterrecht verfallen ist, und der Züchter ist entsprechend zu unterrichten.

#### Kandidatensorten

Anmerkung 6: Bei Sorten, für die ein Antrag in Prüfung befindlich ist, sollte im Hinblick auf die Bereitstellung von Material an andere Behörden den berechtigten Interessen des Züchters Rechnung getragen werden. Die Behörden können beispielsweise entscheiden, kein Material der Kandidatensorten bereitzustellen, oder sie können entscheiden, Material einer Kandidatensorte auf der Grundlage bereitzustellen, daß das Material vernichtet oder an den Züchter zurückgegeben wird, wenn der Antrag nicht zur Erteilung eines Züchterrechts führt (vergleiche Abschnitt 5(a) der Tabelle, „Vom Züchter eingereichtes Material der Kandidatensorte“). Vereinbarungen für einen derartigen Austausch bezüglich der Kandidatensorten sollten offiziellen Vereinbarungen zwischen Behörden unterliegen, und die Züchter sollten entsprechend unterrichtet werden (vergleiche Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (TGP 5: Abschnitt 1 (Anlage III des Dokuments C/27/15) (UPOV-Veröffentlichung 644(G) Sektion 19)).

#### Geschützte Sorten

Anmerkung 7: In bezug auf geschützte Sorten wird den Behörden empfohlen, Informationen, Dokumente und Material, die vom Züchter für Prüfungszwecke oder zur Überwachung der Erhaltung der Sorten eingereicht werden, so auszutauschen, daß die wirksame Erteilung von Züchterrechten sichergestellt wird und die berechtigten Interessen der Züchter gewahrt bleiben.

Material, das zu anderen Zwecken als zur Prüfung und zur Überwachung der Erhaltung der Sorten verfügbar ist

Anmerkung 8: Die Behörde sollte geeignete Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß das bei ihr für Prüfungszwecke oder zur Überwachung der Erhaltung der Sorten eingereichte Material nicht ohne Zustimmung des Züchters für Züchtungszwecke verwendet wird.

Anmerkung 9: Ungeachtet der Anmerkung 8 sollte die Behörde in einem Fall, in dem eine Behörde nach Verfall des Züchterrechts das bei ihr eingereichte Material für andere Zwecke verfügbar macht (z. B. zur Aufnahme in eine Genbank), zwischen dem Material der Sorte, die Gegenstand des Züchterrechts bildet, und anderem Material unterscheiden, beispielsweise Material der Elterlinien, die in Verbindung mit einem Antrag für eine Hybridsorte eingereicht wurden, das zu vernichten oder an den Züchter zurückgeben ihr empfohlen wird.

Von einem Züchter zur Überwachung der Erhaltung einer geschützten Hybridsorte eingereichtes Material der Elternlinien

Anmerkung 10: Der in Anmerkung 5 erläuterte Grundsatz gilt auch für das von einem Züchter zur Überwachung der Erhaltung einer geschützten Hybridsorte eingereichte Material der Elternlinien.

[Ende des Anhangs und des Dokuments]